

VIII ZR 58/56

Verkündet am 2. April 1957
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED]-Schiffahrt- und Speditionsgesellschaft
B [REDACTED], Inhaber Hanns B [REDACTED] in B [REDACTED], R [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED] Bimswerke Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer E [REDACTED] in
A [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. April 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Liesecke und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 30. September 1955
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte bezog im Jahre 1951 von der Firma Adolf W. & Co, die einen Bimsabbau und Bimsbrechereibetrieb hatte, Bimskies. Am 19. Dezember 1951 traf sie mit dieser Firma ein Abkommen über weitere Lieferungen von Bimskies für das Jahr 1952. In diesem verpflichtete sich die Firma W. & Co, der Beklagten im Jahre 1952 50 000 to gebrochenen Bimskies aus Andernach und Nickenich, 1. Qualität, zu einem Preise von 5,- DM je to frei U/S Andernach "zur Verfügung zu stellen". Die Lieferungen sollten nach Möglichkeit gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, wobei geringere Mengen für die Monate Januar, Februar und November und Dezember vorgesehen waren. Am gleichen Tage gewährte die Beklagte der Firma Adolf W. & Co ein Darlehen von 3 000,- DM und ließ sich hierfür einen Wechsel über diesen Betrag ausstellen, der am 19. März 1952 fällig wurde. Der Wechsel wurde prolongiert.

Am 23. April 1952 schloß die Klägerin mit der Firma W. & Co einen Vertrag, in dem sie vom 2. Mai 1952 bis 31. Dezember 1952 den Bimsversand der Firma W. & Co übernahm und u.a. vereinbarte, daß sie die mit der Beklagten und einer anderen Firma abgeschlossenen Verträge und Abmachungen übernehme. Die Klägerin behauptet, ihr seien damit die Ansprüche der Firma W. & Co gegen die Beklagte abgetreten worden. Die Beklagte habe sich am 29. April 1952 ihr gegenüber damit einverstanden erklärt, daß sie auch die Lieferpflichten an Stelle der Firma W. & Co übernehme. Sie habe sich demzufolge der Beklagten gegenüber verpflichtet, den von der Firma W. & Co einzulösenden Wechsel in Höhe von 3 000,- DM am 14. Juni 1952 abzudecken, und habe diese Vereinbarung mit Schrei-

- 3 -

ben vom 3. Mai 1952 der Beklagten bestätigt. Die Beklagte habe jedoch nur geringe Mengen Bimskies abgerufen, so daß sie, die Klägerin, mit Schreiben vom 13. Juni 1952 es abgelehnt habe, den Wechsel einzulösen. In diesem Schreiben habe sie auch Schadensersatzansprüche für die Zeit vom 3. Mai bis 14. Juni 1952, die der Höhe nach die Wechselsumme überstiegen, angekündigt. Erst im August 1952 habe die Beklagte in Abrede gestellt, zu weiteren Abnahmen verpflichtet zu sein.

Die Klägerin verlangt wegen der restlichen Nichterfüllung des Vertrages Ersatz des ihr entgangenen Gewinns. Sie hat einen Teilbetrag von 6 100,- DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte bestreitet, dem Eintritt der Klägerin in das Lieferverhältnis zugestimmt zu haben, und wendet ferner ein, sie sei der Firma W. & Co nicht zur Abnahme verpflichtet gewesen. Es habe sich hierbei um eine einseitige Bindung dieser Firma gehandelt, so daß es ihr und der Klägerin völlig freigestanden habe, die Mengen, zu deren Lieferung sich die Firma W. & Co verpflichtet hatte, zu beziehen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Sie erstrebt mit der Revision die Abweisung der Klage, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Desktop-Version erhältlich.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht in dem zwischen der Beklagten und der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Firma W. & Co, geschlossenen Vertrag vom 19. Dezember 1951 einen Kaufvertrag, der auch die Beklagte verpflichtet, und lehnt die Ansicht der Beklagten ab, es habe ihr völlig freigestanden, die Mengen Bimskies, zu deren Lieferung sich die Firma W. & Co für das Jahr 1952 verpflichtet hatte, zu beziehen. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei dieser Auslegung des Vertrages in unzulässiger Weise das Ergebnis eines anderen Prozesses verwertet, ist unbegründet. Das Berufungsurteil stellt vielmehr lediglich fest, es bleibe damit auch bei der Auffassung, die es bereits in dem Rechtsstreit der Beklagten gegen die Firma W. & Co in dem Urteil vom 4. Juni 1954 - 2 U 416/53 - zum Ausdruck gebracht habe, ohne daß es nötig gewesen wäre, auf die Aussagen der in jenem Rechtsstreit vernommenen Zeugen zurückzugreifen. Daraus kann nicht gefolgert werden, das Berufungsgericht habe das Ergebnis des angeführten Prozesses verwertet. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, die Beklagte habe in dem Schriftsatz vom 20. Mai 1954 Seite 3 die Vernehmung der "entsprechenden Zeugen" beantragt und wenn dieser Ausführung die Rüge zu entnehmen wäre, daß diese Zeugen nicht vernommen worden seien, so wäre sie jedenfalls unbegründet. Denn die aaO benannten Zeugen P., R. und E. sind auf Grund des Beweisbeschlusses des Landgerichts vom 20. Mai 1954 vernommen worden und es ist den Ausführungen der Revision nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht insoweit ein erhebliches Beweisangebot unbeachtet gelassen habe.

Das Berufungsgericht tritt dem Landgericht auch darin bei, daß die Klägerin in den Lieferungsvertrag der Firma W. & Co und der Beklagten vom 19. Dezember 1951 eingetreten sei und daß die Beklagte dem zugestimmt habe. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Aussagen des Zeugen L., Prokurist der Beklagten, nicht genügend berücksichtigt, aus denen sich ergebe, daß sowohl von dem Inhaber der Beklagten B. als auch von dem Zeugen der Eintritt der Klägerin in den Vertrag stets abgelehnt worden sei. Die Bekundungen des Zeugen würden, so führt die Revision aus, durch die Aussagen der Zeugen P., R. und E. wesentlich bestätigt und hierdurch werde der Beweiswert der Aussagen des Zeugen L. sehr unterstützt. Das Berufungsgericht hat sich mit diesen Zeugenaussagen ausführlich auseinandergesetzt. Der Angriff der Revision richtet sich daher in Wirklichkeit gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und ist infolgedessen unzulässig. Aus dem gleichen Grunde kann die Revision auch mit ihren weiteren Darlegungen nicht durchdringen, mit denen sie unter Hinweis auf die damalige Lage auf dem Bismarck die Handlungsweise der Beklagten als kaufmännisch unsinnig bezeichnet, wenn sie sich auf Abmachungen, wie sie die Klägerin behauptet, eingelassen haben würde. Weiter meint die Revision, die Darstellung der Klägerin, die Beklagte habe bei der Besprechung vom 29. April 1952 ihre Zustimmung zum Eintritt der Klägerin in die Lieferverpflichtungen der Firma W. & Co gegeben, erscheine auch deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin der Beklagten ein Bestätigungsschreiben vom 3. Mai 1952 über diese Besprechung zugesandt habe, in dem lediglich die Absprache bestätigt worden sei, daß die Klägerin sich verpflichtet habe, den von der Firma W. & Co einzulösenden Wechsel von 3 000,- IM am 14. Juni 1952 einzulösen, während das Schreiben nichts darüber enthalte, daß die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag vom 19. Dezember 1951 auf die Klägerin übergegangen seien. Auch hiermit

hat sich jedoch das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Es kann ihm daher nicht vorgeworfen werden, daß es das Schreiben nicht berücksichtigt habe. Die Würdigung des Schreibens durch das Berufungsgericht ist möglich und enthält weder einen Verstoß gegen den Wortlaut noch gegen anerkannte Auslegungsregeln. Insoweit, als die Revision weitere Umstände hervorhebt, die den Aussagen des Zeugen I. [REDACTED] zu entnehmen seien, kann sie auch hiermit die Folgerungen des Berufungsgerichts nicht erschüttern. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, sich mit jeder Einzelheit der Bekundungen des Zeugen auseinanderzusetzen. Daß es Umstände übersehen haben könnte, die von wesentlicher Bedeutung seien, ist nicht anzunehmen. Das gilt auch von der Behauptung der Beklagten, es habe sich bei den Lieferungen der Klägerin an die Beklagte nach dem 29. April 1952 um besondere Einzelaufträge gehandelt, die nichts mit dem Vertrage vom 19. Dezember 1951 zu tun hätten. Wenn das Berufungsgericht bei der Würdigung der Beweisaufnahme den Umstand verwertet hat, daß die Beklagte nach dem 29. April 1952 unstreitig den vorher hartnäckig abgewehrten geschäftlichen Verkehr mit der Klägerin aufgenommen hat, so liegt auch diese Heranziehung der Lieferungen im Rahmen der dem Tatsachenrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts und kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Deshalb ist von der Feststellung des Berufungsgerichts auszugehen, daß die Beklagte mit dem Vertrag vom 19. Dezember 1951 einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, der von der Firma W. [REDACTED] & Co durch in dem Vertrage näher bestimmte Sukzessivlieferungen zu erfüllen gewesen wäre, und daß die Klägerin rechtswirksam die Verpflichtungen und Rechte der Firma W. [REDACTED] & Co aus diesem Vertrag übernommen hat. Die Beklagte hat, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt,

die Erfüllung des Vertrages endgültig abgelehnt. Sie ist daher nach § 326 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Das Berufungsgericht hat somit das Grundurteil des Landgerichts ohne Rechtsverstoß bestätigt.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen. Sie hat die Kosten des Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Dorschel

Liesecke

Dr. Mezger